

Bürgermeister Hennig: Die Advocatenkammer zu Dresden hat ebenfalls eine Petition eingereicht bei der jetzigen Ständeversammlung, worin sie bittet, daß bei dem Mahnverfahren die Stempelabgabe ganz abgeschafft werden möchte und insofern stimmt diese Petition mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer vollkommen überein. Diese Petition wurde aber nicht an die Finanzdeputation abgegeben, sondern an die erste Deputation, weil sie Bezug genommen hatte auf die bürgerliche Proceßordnung und sie ist auch bereits bei Gelegenheit derselben mit berathen worden; wir sind aber ebenfalls zu dem Resultate gelangt, welches in dem Beschlusse der Zweiten Kammer enthalten ist. Auch wir sind der Ansicht, daß das Mahnverfahren von der Stempelabgabe befreit werden könnte, trotzdem, daß dasselbe künftig bis zur Summe von über 500 Thlr. zulässig sein soll. Wir sind der Meinung, daß das Mahnverfahren auf alle mögliche Weise zu begünstigen ist; denn wenn dasselbe mehr in Gebrauch kommt, so steht zu erwarten, daß eine ziemliche Anzahl von Processen dadurch beseitigt werden und dies liegt im Interesse nicht bloß der Parteien, sondern auch des Staatsfiscus selbst; denn wenn Prozesse erspart werden, so wird auch Arbeit erspart und ich glaube, daß dann manche Arbeitskraft in den Gerichten und Expeditionen erspart werden wird, wenn von dem Mahnverfahren der nöthige Gebrauch gemacht wird. Soll aber dieser Gebrauch davon gemacht werden, so muß dasselbe möglichst erleichtert werden und zu einer solchen Erleichterung rechnen wir eben auch die Befreiung von der Stempelabgabe. Der Herr königl. Commissar hat zwar geltend gemacht, daß eine Ungleichheit entstehen würde mit dem Verfahren in Bagatellsachen; aber darin kann ich ihm, wenn auch thatsächlich, doch rechtlich nicht vollkommen beistimmen; denn es ist ein Unterschied zwischen dem Mahnverfahren und zwischen dem Verfahren in Bagatellsachen. Bagatellsachen sind wirkliche Prozesse und in Processen, in streitigen Rechtsverhandlungen will ich auch die Stempelabgabe beibehalten wissen; allein das Mahnverfahren, abgesehen von den sonstigen Vorzügen desselben, ist eigentlich nur ein präparatorisches Verfahren; es hat den Zweck, Prozesse abzuwenden, aber es ist kein Proceß; denn wenn die gemahnte Partei der Mahnung widersprochen hat, so tritt die Mahnung außer Kraft und der Widersprechende braucht nicht einmal den geringsten Grund anzuführen, er sagt einfach: ich widerspreche dem Anspruche; dadurch hat sich das Mahnverfahren erledigt und nun kommt es zum Prozesse. Das sind die Gründe gewesen, aus denen wir uns für die Berücksichtigung der Petition in der Deputation ausgesprochen haben; allein auch wir sind der Ansicht gewesen, daß die Sache nicht auf dem jetzigen Landtage erledigt werden solle.

Referent Rittergutsbesitzer Mittner: Das Bedenken des Herrn Oberappellationsraths von König gegen das

Herausgreifen eines einzelnen Satzes aus dem Stempelmandate hat auch der Deputation vollkommen vorgeschwebt und sie würde sich nicht dazu verstanden haben, einen dahingehenden Antrag der Kammer zu empfehlen, wenn es sich nicht darum gehandelt hätte, denselben auf dem gegenwärtigen Landtage zur Geltung zu bringen; allein wie in dem Berichte gesagt worden, hat man sich dafür ausgesprochen, den Antrag zur Kenntniß der Staatsregierung zu bringen, weil es sich darum handelt, bei Revision des Stempelmandats ihn berücksichtigt zu sehen. Wenn der geehrte Sprecher an den Worten des Berichts Anstoß findet: daß immerhin jede Stempelermäßigung als wünschenswerth anzuerkennen ist, so muß ich ihn doch daran erinnern, wie mannigfache Stimmen für diese Ansicht bei jeder Gelegenheit in beiden Kammern laut geworden sind; ja man ist wiederholt so weit gegangen, die Aufhebung sämtlicher Stempelabgaben als höchst wünschenswerth zu bezeichnen, und man daher geglaubt, daß diese Aeußerung wohl motivirt sei. Noch weit näher liegend ist aber der Wegfall hier, wo es sich nicht um eigentliche Prozesse handelt; eine Beschränkung der Stempelabgabe auf eigentliche Proceßangelegenheiten dürfte wohl bei einer Revision des Stempelmandats nicht allzufern liegen. Das Materielle nun der Angelegenheit anlangend, so waren die juristischen Deputationsmitglieder derselben Ansicht, die wir soeben von dem Herrn Bürgermeister Hennig gehört haben und es gereicht mir zur Freude, daß auch ein hochgeehrtes Mitglied der Kammer sich wohlwollend für diese Ansicht ausgesprochen hat. Ich für meine Person vermag nicht, die Fehde hierüber mit dem Herrn Oberappellationsrath aufzunehmen zu können und habe der Kammer zu überlassen, was sie in dieser Beziehung über den Antrag selbst beschließen will.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch über den Antrag zu sprechen? — Es meldet sich Niemand, die Discussion ist also geschlossen und dem Herrn Referenten steht noch das Schlußwort zu.

(Darauf wird verzichtet.)

Die Zweite Kammer hat folgenden Beschluß gefaßt:

„die Kammer wolle im Vereine mit der Ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung eine gesetzliche Bestimmung beantragen, wornach alle Schriften im sogenannten Mahnverfahren, mit Ausnahme des an das rechtskräftige Zahlungsgebot sich anschließenden Executionsverfahrens, für stempelfrei erklärt werden.“

Unsere Deputation empfiehlt diesen Antrag der Zweiten Kammer zur Annahme und ich frage daher die Kammer:

„ob sie dem auf S. 379 beschlossenen Antrage der Zweiten Kammer auch ihrerseits beistimmen will?“

Einstimmig: Ja.

Hiermit ist dieser Gegenstand beendet. — Was nun die nächste Sitzung anlangt, so wäre es wünschenswerth,